

Stadt Mechernich
Bebauungsplan Nr. 166
43. Änderung des Flächennutzungsplans
„Erweiterung Sportanlage Kommern“

Gemarkung:	Kommern
Stadt:	Mechernich
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Stand: November 2023

Bearbeitung durch:

Leonie Weis (B.Sc. Agrar), Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie), Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	3
2 Plangebiet und Planung	5
3 Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen	8
4 Datenauswertung	9
4.1 Schutzgebiete	9
4.2 Fundortkataster @LINFOS	12
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	13
5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung	36
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	37
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	37
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	38
Vermeidungsmaßnahmen	38
6 Zusammenfassende Bewertung	40
7 Referenzen	40

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Änderungsbereich des FNP	4
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP Region Aachen) vom 10.06.2003	6
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Mechernich (Stand: 22.07.2016)	7
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Mechernich“ (Stand: September 2004)	8

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5305 (Zülpich) und für Quadrant 3 im	
---	--

Messtischblatt 5306 (Euskirchen)	
---	--

13

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Es besteht die Absicht der Stadt Mechernich den in der Kernstadt ansässigen Sportplatz lagegünstiger zu positionieren. Aufgrund des Mangels an Wohnraum in der Kernstadt Mechernich könnte die dort ansässige Sportanlage genutzt werden, um neue Bauflächen zu generieren. Ein neuer geeigneter Standort für den Mechernicher Sportplatz befindet sich angrenzend an die bereits vorhandene Sportanlage in Kommern, dem sog. Wälschbachstadion. Der neue Standort befindet sich zwischen den Stadtteilen Kommern, Kommern-Süd und Schaven und befindet sich damit unweit des früheren Standorts. An der Sportanlage Kommern soll damit ein weiterer Sportplatz errichtet werden. Ziel der Stadt ist es, ein zukunftsfähiges und modernes Sportzentrum zu etablieren. Geplant ist ein weiterer Sportplatz südlich anschließend an die bereits bestehenden Sportplätze. Aufgrund der bereits bestehenden Sportanlage sind Parkplätze, verkehrliche Erschließung und Sportlerheim bereits vorhanden.

Des Weiteren möchte die Stadt in Zukunft die Möglichkeit besitzen, auch die bereits vorhandenen Sportplätze zu modernisieren und hier bei Bedarf auch andere Sportanlagen zu errichten.

Um die Sportanlage in Kommern erweitern zu können, soll im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Sportanlage Kommern“ die Darstellung der Fläche im Änderungsbereich zu „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert werden. Da die Flächen des Plangebietes im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mechernich als „Flächen für die Landwirtschaft“ und als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellt sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Mit dem Bebauungsplan Nr. 166 soll die Fläche im Plangebiet mit „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt werden.



Abbildung 1: Änderungsbereich des FNP

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2 Plangebiet und Planung

Der ca. 7,2 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordosten des Ortes Kommern und umfasst die Flurstücke 47 und 48 sowie teilweise die Flurstücke 45, 46 und 50, Flur 20, Gemarkung Kommern. Das Plangebiet grenzt südlich und östlich an Flächen für die Landwirtschaft. Im westlichen Teil des Plangebietes ist der Mechernicher Weg inbegriffen, der das weitere Plangebiet mit Kommern verbindet. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Fläche für die neu geplante Feuerwehrrache von Kommern.

Der südliche Teil des Plangebiets (Erweiterungsfläche) wird aktuell landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Auf dieser Fläche befinden sich keine Gehölze. Nördlich schließen in Richtung der bereits bestehenden Sportanlage Gehölzstreifen an. Im Norden befinden sich drei Sportplätze und ein Sportlerheim mit Parkplätzen, sowie Gehölzstrukturen. Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Regionalplan

Die Flächen des Änderungsbereichs (siehe roter Kreis) sind im derzeit gültigen Regionalplan (damals noch „Gebietsentwicklungsplan – GEP“) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt – Region Aachen (2003), Blatt L 5304 Zülpich als sog. „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der überlagernden Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

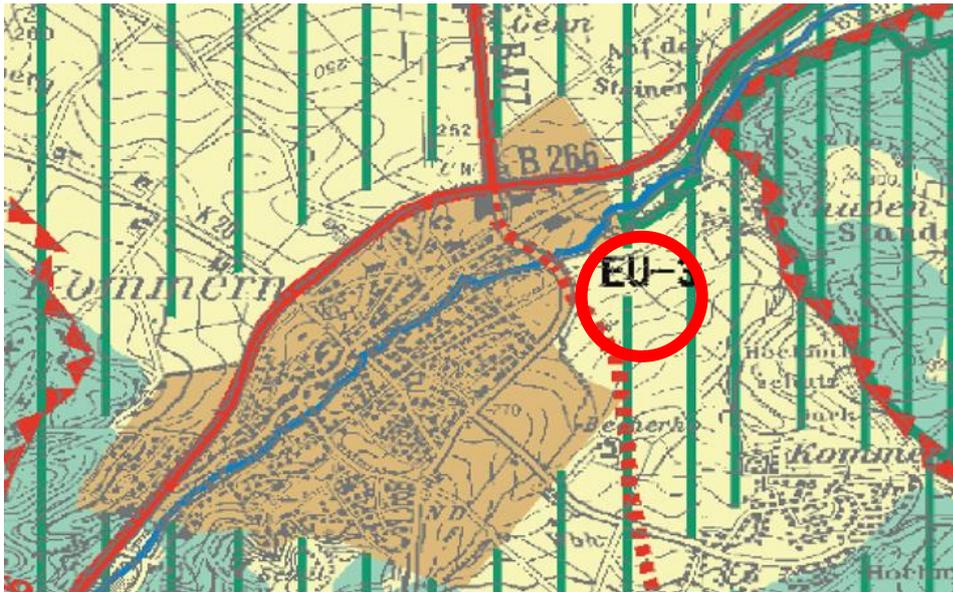


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP Region Aachen) vom 10.06.2003

Flächennutzungsplan

Die Flächen des Plangebietes sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mechernich als „Flächen für die Landwirtschaft“ und als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellt. Im Zuge der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung der Fläche im Änderungsbereich zu „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert werden.

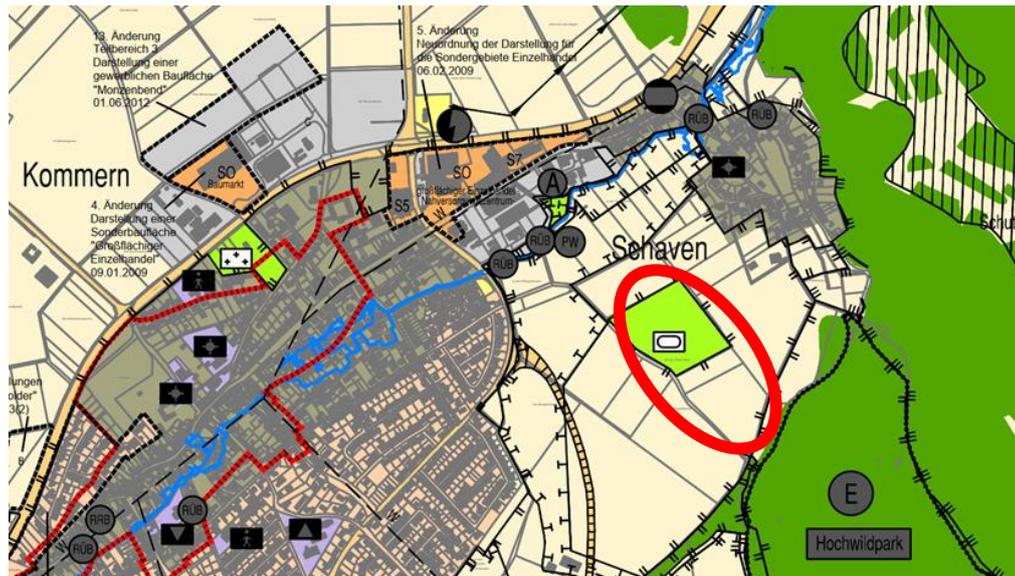


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Mechernich (Stand: 22.07.2016)

Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan „Mechernich“ des Kreises Euskirchen, datiert von September 2004 (siehe Abb.4) liegt das Plangebiet (siehe roter Kreis) innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG 2.2-1 „Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche“. Der Schutzzweck besteht unter anderem in der Erhaltung und Entwicklung der Kalkeifel bei Weyer als strukturreicher Biotopkomplex und als Biotopverbundfläche, der Erhaltung und Entwicklung der für die Kalkeifel typischen Lebensräume wie Kalkhalbtrockenrasen sowie wärmeliebende Gebüsche, Säume und Wälder, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung. Das Landschaftsschutzgebiet schließt sich unmittelbar an das Wälschbachstadion an, welches das LSG punktuell unterbricht. Damit wird das Landschaftsbild aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Sportanlage nicht wesentlich beeinflusst.

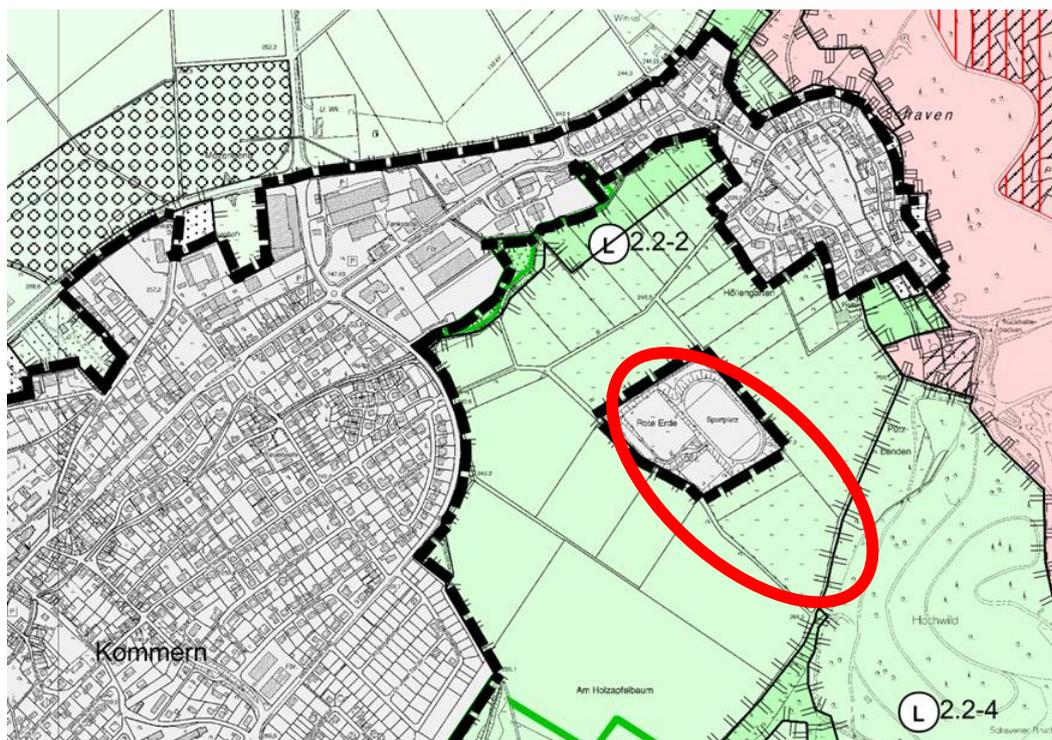


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Mechernich“ (Stand: September 2004)

3 Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen

Wie in den Abbildungen 1-4 bereits dargestellt, liegt das Plangebiet östlich des Ortes Kommern. Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich die bestehende Sportanlage mit drei Sportplätzen, einem Sportlerheim mit Parkplätzen, sowie Gehölzstrukturen. Bei der südlichen Erweiterungsfläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland. Das Plangebiet grenzt

südlich und östlich an Flächen für die Landwirtschaft. Westlich grenzt das Plangebiet an den Mechernicher Weg. Im Norden schließt das Plangebiet an die Fläche für die neu geplante Feuerwehrrwache von Kommern an.

4 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW (LANUV 2023a und b)
- Fundortkataster @LINFOS NRW (LANUV 2023c)

4.1 Schutzgebiete

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten gelistet, die in den Schutzgebieten im Umkreis von 500 m um das Plangebiet vorkommen. Die **fett** gedruckten Arten sind hierbei noch nicht unter den planungsrelevanten Arten im Messtischblatt. Im Kapitel 4.3 werden die fett gedruckten Arten zusammen mit den planungsrelevanten Arten im Messtischblatt abgehandelt.

Das Plangebiet befindet sich im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn – Eifel. Im 500 m Radius um das Plangebiet befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

FFH-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schavener Heide“ liegt in einer Entfernung von etwa 570 m. Durch die Entfernung zum Plangebiet kann eine Beeinträchtigung durch die Planung ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete

Planungsrelevante Arten, die in den im Umkreis gelegenen Naturschutzgebieten vorkommen können, aber nicht im zugehörigen Messtischblatt genannt werden, werden im Folgenden fett gedruckt und im Kapitel 4.3 mit abgearbeitet.

In etwa 240 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Schavener Heide“ (EU-125). Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Richtlinie), geändert durch die

Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 und gemäß Anhang I der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der ausgedehnten Heiden im Übergang zu Borst- und Straussgrasrasen (4030),
- Zur Erhaltung und Entwicklung von nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten (u.a. Heidelerche, Schwarzspecht, **Raubwürger**, Neuntöter, **Braunkehlchen**, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen sowie **Wespenbussard**),
- zur Erhaltung und Entwicklung von Waldgesellschaften gemäß der heutigen potenziell natürlichen Vegetation,
- zur Erhaltung und Förderung der mageren Straussgrasrasen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Fledermaus-, Vogel-, Insektenarten, Amphibien, Reptilien.

In 490 m Entfernung befindet sich außerdem das Naturschutzgebiet „Bleibach zwischen Schaven und Firmenich“ (EU-099). Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen Fließgewässersystems sowie angrenzender Flächen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen wie dem naturnahen, mäandrierenden Bach, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Kleingewässern, Wasserpflanzengesellschaften, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Grosseggrieden, Feucht- und Nasswiesen, Glatthaferwiesen, Grünlandbrachen, Gehölzbeständen, Hecken und Säumen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen, Streuobstwiesen und natürlichen Laubwaldflächen in ihrer Funktion als Lebensraum und Pufferfläche für das Fließgewässer,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der strukturreichen, Überwiegend naturnahen, artenreichen Gehölz- und Waldbestände auf teilweise kleinräumig wechselnden Standorten entlang der Gewässer und in den angrenzenden Hangbereichen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere, Vogel- und Insektenarten (z.B. Schmetterlinge), Amphibien, Reptilien und zahlreiche Benthosorganismengruppen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des abwechslungsreichen Landschaftsbildes als ein Mosaik aus verschiedenen,

- landschaftstypischen Biotoptypen mit einer großen Struktur- und Artenvielfalt sowie hohem Natürlichkeitsgrad inmitten einer ausgeräumten Bördenlandschaft,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des die Landschaft gliedernden und durch natürliche Waldflächen und Grünland geprägten Bachtals.

Landschaftsschutzgebiete

Der südliche Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche“ (LSG-5305-0016). Die Festsetzung zum Landschaftsschutzgebiet erfolgt zu folgenden Schutzzwecken:

- zur Erhaltung und Entwicklung der Kalkeifel bei Weyer als strukturreicher Biotopkomplex und als Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Kalkeifel typischen Lebensräume wie Kalkhalbtrockenrasen sowie wärmeliebende Gebüsche, Säume und Wälder,
- zur Erhaltung großflächiger zusammenhängender Waldbereiche und –ökosysteme
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung

In 50 m Entfernung befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Zweckbestimmung (LSG-5305-0019). Festgesetzt wurde das Landschaftsschutzgebiet:

- zur Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

In 240 m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Auen“ (LSG-5305-0017). Die Festsetzung erfolgt zu folgenden Schutzzwecken:

- zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachse für den Arten- und Biotopschutz
- zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente,
- zur Regeneration und Wiederherstellung der auentypischen Lebensräume,
- zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen,
- wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung.

In 430 m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Mechernicher Voreifel bei Kommern“ (LSG-5305-0018). Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Biotopkataster

250 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich das schutzwürdige Biotop „Feuchtwiese mit stehenden Kleingewässern südlich Schaven“ (BK-5306-040). Das Schutzziel ist der Erhalt von Feuchtgrünland und stehenden Kleingewässern als Biotopverbundflächen lokaler Bedeutung.

In einer Entfernung von 290 m befindet sich außerdem das Schutzwürdige Biotop „Äußerer Bereich des Standortübungsplatzes Schavener Heide“ (BK-5306-501). Zu den Schutzzielen gehören der Erhalt und die Entwicklung einer durch extensive Nutzung hervorgegangenen Kulturlandschaft (Magerwiesen, Heiden, Niederwälder) auf ausgehagertem Standort. Diagnostisch relevante Tierarten sind:

- Triturus cristatus (Kammolch)
- Bufo bufo (Erdkröte)
- Enallagma cyathigerum (Becher-Azurjungfer) (Bem.: und weitere Libellenarten)
- Ischnura elegans (Grosse Pechlibelle)

Gebiete für den Schutz der Natur

275 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0134).

Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Planumfeld (Geoportal NRW).

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet gibt es in @Linfos folgende Fundorteinträge:

- Weidenjungfer (*Lestes viridis*)
- Herbst-Mosaikjungfer (*Aeshna mixta*)
- Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*)
- Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*)
- Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*)
- Große Heidelibelle (*Sympetrum striolatum*)

- Große Königslibelle (*Anax imperator*)
- Plattbauch (*Libellula depressa*)
- Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*)
- Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*)
- Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*)
- Grosse Pechlibelle (*Ischnura elegans*)
- Frühe Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*)
- Gemeine Binsenjungfer (*Lestes sponsa*)

Für den „Äußeren Bereich des Standortübungsplatzes Schavener Heide“ in ca. 290 m Entfernung werden die folgenden diagnostisch relevanten Tierarten genannt:

- *Triturus cristatus* (Kammolch)
- *Bufo bufo* (Erdkröte)
- *Enallagma cyathigerum* (Becher-Azurjungfer) (Bem.: und weitere Libellenarten)
- *Ischnura elegans* (Grosse Pechlibelle)

Unter den genannten Arten ist nur der Kammolch planungsrelevant. Die planungsrelevanten Arten werden im Kapitel 4.3 entsprechend behandelt.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5305 (Zülpich) Quadrant 4 und im Messtischblatt 5306 (Euskirchen) Quadrant 3. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diese Messtischblatt-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieser Messtischblatt-Quadranten sechs planungsrelevante Säugetierarten (Wildkatze, Haselmaus und vier Fledermausarten), 39 Vogelarten, sechs Amphibienarten und eine Reptilienart vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5305 (Zülpich) und für Quadrant 3 im Messtischblatt 5306 (Euskirchen)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	Gut (G) +
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G U+

Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U -
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U -
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U -
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dyrocopus maritus	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Reptilien

Coronella austriaca Schlingnatter Nachweis ab 2000 vorhanden U

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau).

Ein Vorkommen der Wildkatze im Plangebiet kann aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsbereich sowie der direkt angrenzenden Sportanlage ausgeschlossen werden.

Die **Haselmaus** lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen.

Die Hecken im Plangebiet stellen einen möglichen Haselmauslebensraum dar. Im Vorfeld hat eine ASP 2 zu erfolgen, um Gefährdungen für die Haselmaus ausschließen zu können (s. Vermeidungsmaßnahmen).

Die **Bechsteinfledermaus** ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt.

Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von etwa 500 bis 1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in kleinen Wochenstuben mit meist 30 Tieren ihre Jungen zur Welt. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Ab August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen. Bevorzugt werden eher feuchte Standorte mit einer Temperatur von 3 bis 7 °C. Der Großteil überwintert in aktuell nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20 bis 50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen

Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. In Nordrhein-Westfalen bestehen die Kolonien meist aus 20 bis 300 Weibchen. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Ab Ende Mai/Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Die Weibchen bringen Im Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Die Kleine Bartfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland verbreitet vor.

Grundsätzlich bestehen für Fledermäuse drei grundlegende Gefahren:

1. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Winterquartiere
2. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Wochenstuben

3. Verlust von Höhlen.

Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Die genannten Gefahren bestehen insbesondere dann, wenn Höhlenbäume entfernt werden oder Gebäude abgerissen werden müssen.

Nach jetzigem Stand der Planung kann es zu einer Entfernung von Bäumen kommen. Sollten Bäume entfernt werden, muss vorher eine Höhlenbaumkartierung erfolgen und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden. Sollte es zu einem Abriss des Sportlerheims kommen, muss vorher eine Kontrolle auf Nutzung durch Fledermäuse in allen Bereichen durch einen fachkundigen Gutachter durchgeführt werden, um Zerstörungen von Winterquartieren oder Wochenstuben zu vermeiden. Um Tötungen zu vermeiden, darf ein Abriss von Gebäuden nicht während einer aktiven Nutzung des Gebäudes als Winter- oder Wochenstubenquartier erfolgen. Geeignete Plätze sind durch entsprechend gleichwertige Fledermauskästen zu ersetzen. Auf diese Weise sind sowohl Tötungen als auch Störungen oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.

Vögel

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.

Eine Nutzung des südlichen Teils des Plangebietes zur Jagd durch den Habicht ist denkbar. Da im Planumfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Für eine Brut finden sich hier keine geeigneten Strukturen.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Wie auch beim Habicht ist beim Sperber eine Nutzung zur Jagd denkbar. Da im Planumfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Geeignete Brutmöglichkeiten finden sich nicht.

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Teichrohrsängers im Plangebiet kann aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wie Schilfröhricht sicher ausgeschlossen werden.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Aufgrund der Nähe zu Vertikalstrukturen, eine Brut und damit eine Beeinträchtigung der Feldlerche ist gering, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um ein Vorkommen sicher auszuschließen, muss eine ASP 2 erfolgen vor Baubeginn.

Eisvögel treten in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufige Brut- und Gastvögel auf. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden

Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 bis 2,5 km (kleine Fließgewässer) beziehungsweise auf 4 bis 7 km (größere Flüsse) geschätzt. In Nordrhein-Westfalen ist der Eisvogel in allen Naturräumen weit verbreitet.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann eine Beeinträchtigung des Eisvogels sicher ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. Der Wiesenpieper ist in Nordrhein-Westfalen nur noch lückenhaft verbreitet. Vor allem im Bergischen Land, im Weserbergland sowie im Münsterland und am Niederrhein bestehen mittlerweile große Verbreitungslücken.

Ein Vorkommen des Wiesenpiepers im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich, aber möglich. Um Gefährdungen und Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können, hat im Vorfeld eine ASP 2 zu erfolgen.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Ein Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können, hat vor Baubeginn eine ASP 2 zu erfolgen.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Waldohreule** ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz

werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig. Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.

Ein Vorkommen der Waldohreule im Plangebiet ist möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine Entfernung von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Sollten Gehölze entfernt werden, muss im Rahmen einer Horstkartierung geprüft werden, ob sich geeignete Nistplätze für die Waldohreule im Plangebiet befinden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass keine Brutplätze dauerhaft zerstört werden. Weiterhin wird über die zeitliche Beschränkung der Gehölzentfernung sichergestellt, dass kein Tötungsrisiko für die Art gegeben ist.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Steinkauz** ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter. Der Steinkauz ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet.

Ein Vorkommen des Steinkauzes innerhalb des Plangebietes kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen wie Streuobstbestände und kurzrasigen Viehweiden ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Uhu** ganzjährig als Standvogel auf. Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.

Ein Vorkommen des Uhus kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen sicher ausgeschlossen werden.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Eine Nutzung des Plangebietes zur Jagd durch den Mäusebussard ist denkbar. Da sich hierfür jedoch ausreichend Ausweichhabitate im Planumfeld befinden, kann eine Beeinträchtigung des Mäusebussards durch die Planung ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Vorkommen des Bluthänflings innerhalb des Plangebietes sind möglich. Sollten Gehölze entfernt werden, kann der Bluthänfling über eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung vor Tötungen und Störungen geschützt werden.

Rohrweihen sind Zugvögel, die als Kurz- bis Langstreckenzieher von Südwesteuropa bis ins tropische Afrika überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als seltene Brutvögel vor. Darüber hinaus erscheinen Rohrweihen der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März/April. Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Riesefeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind.

Innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen der Rohrweihe aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidfelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf

tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen der Wachtel im weiteren Planumfeld ist denkbar. Um Gefährdungen oder Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können, hat vor Beginn eine ASP 2 zu erfolgen.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen.

Ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet ist möglich. Durch eine Beschränkung der Gehölzentfernung auf das Winterhalbjahr, sind jedoch Tötungen und Störungen ausgeschlossen.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.

Ein Vorkommen der Mehlschwalbe im Plangebiet ist möglich. Sollten Gebäude entfernt werden, müssen diese auf bestehende Nester kontrolliert und diese ggf. durch entsprechende Nisthilfen ersetzt werden.

Mittelspechte treten in Nordrhein-Westfalen meist als Standvogel auf und sind ausgesprochen ortstreu. Gerichtete Wanderungen werden nur selten durchgeführt, einzelne Individuen wandern mitunter über größere Distanzen. Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher

Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Mittelspechts im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen sicher ausgeschlossen werden.

Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Kleinspechts innerhalb des Plangebietes kann ebenfalls aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Schwarzspecht** ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung des Schwarzspechtes durch die Planung ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen kommt die seltene **Grauammer** meist ganzjährig als Standvogel vor, nur in kalten Wintern wandern die Vögel nach Frankreich oder in den Mittelmeerraum ab. Die Grauammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Ab Mitte Mai beginnt das Brutgeschäft, Zweitbruten sind möglich. Bis Anfang/Mitte August sind die letzten Jungen flügge. Die Grauammer kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch sehr lokal in den ausgedehnten Bördelandschaften im Raum Zülpich und Jülich vor. Einzelvorkommen gibt es daneben unter anderem in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“.

Ein Vorkommen der Grauammer im Plangebiet ist aufgrund fehlender Habitatbestandteile (Feldscheunen, unbefestigte Wege und Säume) eher unwahrscheinlich. Um Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, hat vor Beginn eine ASP 2 zu erfolgen.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für den Turmfalke ist denkbar. Da im Plangumfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf mögliche Bruten wird die Art nur dann potenziell gefährdet, wenn Gehölze oder Gebäude entfernt werden, weshalb sowohl für den Abriss als auch für die Gehölzentfernung zeitliche Beschränkungen, sowie eine Horstsuche erforderlich werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Ein Vorkommen der Rauchschwalbe im Plangebiet ist möglich. Eine Beeinträchtigung kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Bestandsgebäude verschlossen sind und daher keine Brutmöglichkeit bieten.

Der **Neuntöter** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

Das Vorkommen des Neuntöters im Plangebiet ist möglich. Sollten Gehölze entfernt werden, ist eine entsprechende zeitliche Einschränkung zu beachten, die Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit verhindert.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Feldschwirl in allen Naturräumen vor.

Aufgrund der intensiven Wiesennutzung ist eine Brut des Feldschwirls auf der Fläche des Plangebietes eher unwahrscheinlich. Sofern die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit geschieht, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2 bis 3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Ein Vorkommen der Heidelerche im Plangebiet kann aufgrund unpassender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu

Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet.

Ein Vorkommen der Nachtigall im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Aufgrund der intensiven Wiesenutzung ist eine Brut auf der Fläche des Plangebietes eher unwahrscheinlich. Um Gefährdungen und Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können, hat im Vorfeld eine ASP 2 zu erfolgen.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).

Eine Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche durch den Rotmilan ist denkbar, für eine Brut ist es hingegen ungeeignet. Da im Planumfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.

Ein Vorkommen des Feldsperlings innerhalb des Plangebietes ist möglich. Sollten Gehölze entfernt werden, müssen Höhlenbäume kartiert, Gebäude kontrolliert, Quartiere ersetzt und Bauzeitenbeschränkungen eingehalten werden.

Das **Rebhuhn** kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden

in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Im Plangebiet ist nicht mit Vorkommen des Rebhuhnes zu rechnen.

Der **Gartenrotschwanz** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor.

Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Sollten im Zuge der Planung Gehölze entfernt werden, kann der Gartenrotschwanz über eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung vor Tötungen und Störungen geschützt werden.

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten.

Innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen des Waldlaubsängers aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens innerhalb des Plangebietes ist eher unwahrscheinlich. Um Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss im Vorfeld eine ASP 2 durchgeführt werden.

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht

geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli.

Das Vorkommen der Waldschnepfe im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen und der Nähe zur vorhandenen Bebauung ausgeschlossen werden.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Ein Vorkommen des Girlitzes innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da die Lebensraumstrukturen hier nicht passend ausgeprägt sind.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen der Turteltaube nicht ausgeschlossen werden. Die Turteltaube wird jedoch durch die Bauzeitenbeschränkung ausreichend geschützt.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Ein Vorkommen des Walkauzes kann nicht ausgeschlossen werden. Er kann sowohl in Baumhöhlen als auch in Gebäuden brüten. Sollten Gehölze, Bäume oder Gebäude entfernt werden, wird sowohl eine Baumhöhlenkartierung als auch eine Kontrolle der Abrissgebäude erforderlich.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspecht-höhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein

Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Ein Vorkommen des Stars im Plangebiet ist möglich. Er kann sowohl in Baumhöhlen als auch in Gebäuden brüten. Sollten Gehölze oder Gebäude entfernt werden, wird eine Baumhöhlenkartierung und eine Kontrolle der Abrissgebäude erforderlich.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Schleiereule** ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch langanhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt (max. 1.650 km).

Ein Vorkommen der Schleiereule im Plangebiet ist denkbar. Für eine Brut fehlen innerhalb des Plangebietes die erforderlichen Strukturen. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Kiebitz** tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Kiebitzes im Plangebiet kann aufgrund mangelnder Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornensträuchern) angelegt.

Ein Vorkommen des Raubwürgers im Plangebiet ist ausgesprochen unwahrscheinlich. In jedem Fall wird er aber durch die obligatorische Einschränkung der Fällungszeiten geschützt.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen des Braunkehlchens in Ermangelung geeigneter Habitatslemente ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen des Wespenbussards aufgrund mangelnder Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Amphibien

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die **Geburtshelferkröte** vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August (Höhepunkt Mai/Juni). Bemerkenswert ist die ausgeprägte Brutpflege: Nach der Paarung wickelt das Männchen die Laichschnur um seine Hüften und trägt diese bis

zum Absetzen der Larven in ein geeignetes Gewässer mit sich umher. Früh abgesetzte Kaulquappen verlassen als Jungkröten bis zum Herbst das Gewässer um zu überwintern. Auch die Alttiere suchen ab September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Spät abgesetzte Larven überwintern im Gewässer. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. In Nordrhein-Westfalen kommt die „stark gefährdete“ Art fast ausschließlich in den Mittelgebirgsregionen vor.

Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Geburtshelferkröte können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da hier die erforderlichen Habitatstrukturen nicht ausgeprägt sind.

Die **Kreuzkröte** ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August. In dieser Zeit erscheinen die Weibchen nur für wenige Tage am Laichgewässer. Innerhalb einer Population können „früh-laichende“ und „spät-laichende“ Weibchen auftreten. Eine wichtige Anpassung an die Kurzlebigkeit der Laichgewässer stellt die schnelle Entwicklung bis zum Jungtier dar („Rekordzeit“: 24 Tage). Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf. Die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1 bis 3 km weit wandern können. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen eine Strecke von meist unter 1.000 m (max. > 5 km) zurück. In Nordrhein-Westfalen gilt die Kreuzkröte als „gefährdet“.

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Laichgewässer, daher kann eine Beeinträchtigung der Kreuzkröte ausgeschlossen werden.

Ursprünglicher Lebensraum der **Knoblauchkröte** waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. In Nordrhein-Westfalen besiedelt sie als „Kulturfolger“ agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der

offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai. Ausgiebige Niederschläge können eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August auslösen. Die Jungkröten verlassen zwischen Ende Juni und Mitte September das Gewässer und suchen im Herbst ihre Winterquartiere auf. Auch die Alttiere wandern ab Oktober in ihre Winterquartiere, wobei Wanderstrecken von meist 200 (max. 1.200) m zurückgelegt werden. Larven aus spät abgelegten Eiern überwintern im Gewässer und vollenden ihre Metamorphose erst im folgenden Jahr. Die Knoblauchkröte erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze. In Nordrhein-Westfalen ist die „vom Aussterben bedrohte“ Art nur zerstreut verbreitet und weist vor allem in der Westfälischen Bucht lokale Schwerpunktorkommen auf.

Eine Beeinträchtigung der Knoblauchkröte kann ausgeschlossen werden, da sich keine geeigneten Laichgewässer im Plangebiet befinden.

Der **Springfrosch** ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Springfrösche gehören zu den „Frühlaichern“, wobei die kurze Fortpflanzungsphase bei günstiger Witterung bereits im Januar beginnt. Spätestens Ende April werden die Laichgewässer wieder verlassen. Den größten Teil des Jahres verbringen die nachtaktiven Alttiere im Landlebensraum. Die Jungfrösche gehen je nach Witterung zwischen Mitte Juni und Mitte August an Land. Springfrösche zeigen eine hohe Geburtsorttreue, wobei sich die Alttiere bis zu 1.500 m von den Laichgewässern entfernen. Dennoch ist die Art in der Lage, neue Lebensräume schnell zu besiedeln.

In Nordrhein-Westfalen erreicht der Springfrosch seine nordöstliche Verbreitungsgrenze. Die Vorkommen beschränken sich auf den südlichen Bereich der Kölner Bucht sowie den nördlichen Bereich der Eifel. Der Gesamtbestand wird auf über 50 Vorkommen geschätzt (2015).

Eine Beeinträchtigung des Springfroschs kann ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine Laichgewässer vorhanden sind.

Der **Kammolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten

Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern. Der Kammolch ist in Nordrhein-Westfalen die seltenste heimische Molchart und gilt als „gefährdet“.

Eine Beeinträchtigung des Kammolchs kann ausgeschlossen werden, da sich keine geeigneten Laichgewässer im Plangebiet befinden.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vom 22.09.2023 gibt es einen Fundpunkt der **Gelbbauchunke**.

Die **Gelbbauchunke** ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. Aufgrund ihrer Biologie ist die Gelbbauchunke an schnell wechselnde Lebensbedingungen hervorragend angepasst. Aufgrund ihrer Biologie ist die Gelbbauchunke an schnell wechselnde Lebensbedingungen hervorragend angepasst. Die Überwinterung erfolgt in frostfreien Lückensystemen im Boden, nicht weit von den Laichgewässern.

Eine Beeinträchtigung der Gelbbauchunke kann ausgeschlossen werden, da sich keine geeigneten Laichgewässer im Plangebiet befinden.

Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt

und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Schlingnattern ab Ende März die Winterquartiere und suchen ihre Sonnplätze auf. Bis Mitte/Ende Mai finden die Paarungen statt. Von Ende Juli bis September setzen die lebend-gebärenden Weibchen ihre Nachkommen ab. Im Herbst werden ab Anfang Oktober die Winterquartiere wieder aufgesucht. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt. Dabei zeigt sie eine geringe Mobilität mit maximalen Aktionsdistanzen im Sommer von unter 480 m. Die Schlingnatter ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland vor.

Eine Beeinträchtigung der Schlingnatter kann aufgrund unpassender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inklusive Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren, insbesondere boden- und heckenbrütender Vogelarten, können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Bei Gebäudeabrissen werden darüber hinaus Gebäudebrüter, sowie Fledermäuse in Wochenstuben oder Winterquartieren gefährdet. Da aktuell die Gebäude nicht für den Abriss vorgesehen sind, und aufgrund des ersten Eindrucks keine erkennbare Eignung für Fledermäuse aufweisen, ist es jedoch hinreichend, die Gebäude erst zu untersuchen, wenn der Abrissfall zukünftig eintreten sollte.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Da das Plangebiet bereits landwirtschaftlich als Grünland und der nördliche Teil des Plangebiets bereits als Sportanlage genutzt wird, sind bereits gewisse Störungen vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass vorkommende Arten durch diese nicht beeinträchtigt werden.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei einer Entfernung von Gehölzen und Gebäuden für Vögel und Fledermäuse auftreten. Sollten Bäume oder Gebäude entfernt werden, sind diese vor der Entfernung fachkundig auf Horste und ähnliche mehrfach nutzbare Nester bzw. auf Fledermausquartiere und Vorkommen von Gebäudebrütern zu kontrollieren. Gegebenenfalls müssen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Fledermauskästen und Nisthilfen geschaffen werden. Eine Entfernung von Heckengehölzen kann auch zu einem Eingriff in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus führen. Um dies zu vermeiden, muss im Vorfeld eine ASP 2 der Haselmaus durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahmen

- **V1:** Die Baufeldfreimachung (inkl. Abschieben des Oberbodens) darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen – also in einem Zeitfenster vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.
- **V2:** Beschränkung der Gehölzentfernung auf ein notwendiges Minimum: sofern Gehölze erhalten werden können, so ist dies nach Möglichkeit umzusetzen. Dies gilt insbesondere für Höhlenbäume.
- **V3:** Sollte eine Entfernung von Gehölzen notwendig werden, so sind diese zuvor durch geschultes Fachpersonal auf Horste und ähnliche mehrfach nutzbare Nester sowie Höhlen zu kontrollieren (Horst-/Höhlenbaumkartierung). Sofern hier temporär inaktive Brutplätze oder Fledermausquartiere entfernt werden, ist in Abstimmung mit der UNB für entsprechenden Ausgleich in Form von Nisthilfen und Fledermauskästen zu sorgen.
- **V4:** Bei der Entfernung von Bäumen, die entsprechend größere Höhlen enthalten, ist anhand einer endoskopischen Untersuchung vor der Entfernung zu klären, ob die Höhle zu diesem Zeitpunkt als Winterquartier oder Wochenstube durch Fledermäuse genutzt wird.

Sollte dies der Fall sein darf keine Störung der Tiere erfolgen und es ist mit der Fällung bis zum selbstständigen Ausfliegen der Tiere zu warten. Die Höhlen sind mit entsprechenden Winterquartiers- oder Wochenstubenkästen zu ersetzen. Dies bedarf einer vorherigen Abstimmung mit der UNB.

- **V5:** Sollte es zu einer Entfernung von Gebäuden kommen, sind diese durch einen fachkundigen Gutachter auf die Nutzung des Gebäudes durch Gebäudebrüter sowie Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Fund ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In keinem Fall darf ein Abriss bei aktiver Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier erfolgen. In diesem Fall muss abgewartet werden, bis die Tiere ausgeflogen sind. Sollten potenzielle Quartiere entdeckt werden, sind diese vor Abriss durch entsprechende künstliche Höhlen/Nisthilfen zu ersetzen.
- **V6:** Es ist eine ASP 2 für die Haselmaus durchzuführen. Sollten sich Nachweise für das Vorkommen von Haselmäusen finden lassen, ist in Abstimmung mit der UNB die Maßnahme V7 durchzuführen.
- **V7:** Sollte es sich bei den Hecken um Haselmauslebensraum handeln, dürfen die oberen Teile von Heckengehölzen nur im Winterhalbjahr entfernt werden, ohne dass dabei die Wurzelstöcke, in denen Haselmäuse überwintern könnten, beschädigt oder befahren werden. Die Entfernung der unteren Teile einer Hecke (Wurzelstöcke) hat dann im Sommerhalbjahr (1.5.-30.10.) zu erfolgen, da Haselmäuse in diesen überwintern. In Abstimmung mit der UNB sind die Hecken mit entsprechenden Neuanpflanzungen (Benjeshecken) zu ersetzen. Diese müssen vor Beginn der Rodung bereits so gewachsen sein, dass sie den Verlust der Heckengehölze entsprechend ausgleichen. Diese Maßnahme entfällt, wenn im Plangebiet keine Haselmäuse nachgewiesen werden können.
- **V8:** Bei der Anlage von Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.
- **V9:** Aus Gründen des Insektenschutzes und zum Schutz von Fledermausarten ist bei Außenbeleuchtungen die Verwendung von LED mit warmweißer Lichtfarbe ratsam. Um die Lichtwahrnehmung der Insekten zu verhindern / verringern, sollte das Abstrahlspektrum nicht unterhalb von 400 nm liegen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass Lampen nicht in den oberen Halbraum abstrahlen. Um das Eindringen von Insekten zu vermeiden, sollten vollständig gekapselte Lampengehäuse verwendet werden.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vom 22.09.2023, muss eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 für Bodenbrüter durchgeführt werden, um Gefährdungen für Feldlerche, Wiesenpieper, Baumpieper, Wachtel, Grauammer, Nachtigall und Schwarzkehlchen zu vermeiden. Da es im Verlauf der Maßnahmen zu einer

Entfernung von (Hecken-) Gehölzen kommen kann, muss vor Beginn der Arbeiten eine Horst- und Höhlenbaumkartierung, sowie eine ASP 2 für die Haselmaus durchgeführt werden.

6 Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde die vorliegende Artenschutzprüfung notwendig.

Der südliche Teil des Plangebiets wird aktuell landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Auf dieser Fläche befinden sich keine Gehölze. Nördlich schließen in Richtung der bereits bestehenden Sportplätze Gehölzstreifen an. Im Norden befinden sich drei Sportplätze und ein Sportlerheim mit Parkplätzen, sowie Gehölzstrukturen.

Im Zuge einer Datenrecherche und unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer ASP 1.

Im Hinblick auf das Tötungsverbot, sollte die Baufeldfreimachung, inklusive Abschieben des Oberbodens, außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. bis 28./29.02. eines Jahres vorgenommen werden. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden.

Sollten eine Gehölzentfernung oder eine Gebäudeentfernung notwendig werden, können Fledermäuse oder in Gehölzen brütende Vögel betroffen sein. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung formuliert.

Um Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Bodenbrüter und die Haselmaus zu vermeiden, muss eine ASP 2 durchgeführt werden.

7 Referenzen

BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist"]

Geoportal NRW (2023): <https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal> (Zugriff: 04.04.2023)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: 04.04.2023)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter in Nordrhein-

Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 04.04.2023)

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos> (Zugriff: 04.04.2023)